

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 22: Portofreiheit

Illustration: Die Liste der Portofreiheitsberechtigten
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Liste der Portofreiheitsberechtigten

„Nun also — liebe Kollegen — sind wir beim J, da bleibt noch einzutragen: Jo-Jo-Instruktions-Experte der Zollrekurskommission“.

und erkrankte einen heillosen Schreck. «Wenn das jetzt so ein giftiger Zeitungsschreiber vernimmt, dann macht er sich wieder über mich und meine Abteilung lustig». Sofort liess er seine Leute kommen und trug ihnen auf, binnen spätestens 6 Monaten ein Reglement auszuarbeiten, wie fürderhin die Portofreiheit gehandhabt werden müsse. Und es wurde, wie gewohnt, ein Meisterstück, denn es wurde verordnet, dass die Briefe etc. nur am Schalter des Postbureau vom Beamten selbst in Empfang genommen, und

das Porto verrechnet werden müsse. Wenn also z. B. das staatliche Laboratorium einen Brief zu spedieren hatte, so liess der Chef den Mechaniker kommen, drückte ihm in die eine Hand den Brief, in die andere das Tramabonnement und schickte ihn auf die Hauptpost. Und es ergab sich folgende Rechnung:

Tram	30 Rp.
versäumte Arbeitszeit 1 Std. . .	150 Rp.
Porto	10 Rp.
Znüni mit Bier . (Privatkonto)	80 Rp.

Fr. 2.70

Die Verordnung war schon drei Wochen im Betrieb, als sich einer der Senatoren beim obersten Postmeister meldete: «Wie kommt ihr eigentlich zu so einer blödsinnigen Portoverordnung, was soll das heissen, auf diese Art wird ja jedes rationelle Arbeiten unterbunden.» Und der Postmeister erklärte dem verärgerten Magistraten, die Verordnung sei wegen Missbrauch der Portofreiheit bei einigen Amtsstellen entstanden, allerdings seien seine Beamten beim Aufstellen der Verordnung im Uebereifer vielleicht etwas zu weit gegangen. Und die Verordnung ist dann, allerdings nur für die obersten Amtsstellen, speziell für die Senatoren, wieder aufgehoben worden.



Einzel-Unfall-, Reisegepäck-, Dienstboten-,
Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Automobil-
Versicherungen